

Aktenzeichen: 8 AZR 56/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Beschluß vom 28. September 1989
- 8 AZR 56/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. Juni 1985
Hamburg - 14 Ca 40/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 1. Dezember 1986
Hamburg - 5 Sa 61/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache

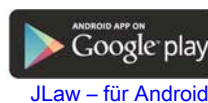
Gesetz: ZPO § 91 a; BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8 AZR 56/87

5 Sa 61/85 Hamburg

Verkündet am
28. September 1989

B e s c h l u ß

Siegel,
Reg. Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1989 durch den Richter Professor Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Hannig beschlossen:



Der Beklagte hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Beklagte war seit 1. Juli 1981 in dem Speditionsunter-
nehmen der Klägerin als Leiter der von ihm aufzubauenden Abtei-
lung für den Export von Chemikalien nach Übersee beschäftigt. Der
Beklagte, dem Handlungsvollmacht erteilt war, sollte dabei auch
Neukunden im Raum Hamburg anwerben.

Am 25. Oktober und 2. November 1982 schloß der Beklagte mit
der erst im März 1982 gegründeten Firma Montan-Chemie Im- und
Export GmbH mehrere Verträge über die Verschiffung von Chemi-
kalien. Auf ausdrücklichen Wunsch dieser Firma verschaffte sich
der Beklagte vom Verlader falsch datierte Konnossemente gegen
Zahlung der Frachtkosten und Aushändigung eines Revers im Namen
der Klägerin. Der Beklagte, der in der Zeit vom 29. Oktober bis
14. November 1982 krankheitsbedingt betriebsabwesend war, veran-
laßte während dieser Zeit telefonisch seinen Vertreter, der keine
Handlungsvollmacht hatte, die Konnossemente an die Firma Montan-
Chemie ohne einen Revers dieses Unternehmens und ohne Bezahlung
der Frachtkosten auszuhändigen. Zu diesem Zeitpunkt war die Firma
Montan-Chemie weder im Besitz noch im Eigentum der zu verschif-
fenden Chemikalien. Der Beklagte informierte die Klägerin erst-
mals am 17. November 1982 von diesen Vorgängen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In der Folge veranlaßte die Klägerin, daß die mit den Konnossementen gesicherten Chemikalien vom Lieferanten angeliefert und verschifft wurden. Mit den Frachtkosten fiel sie jedoch gegenüber der zwischenzeitlich vermögenslos gewordenen Firma Montan-Chemie aus, obwohl sie gegen diese einen entsprechenden Titel erwirkt hatte. Diesen Ausfall in im übrigen unstreitiger Höhe hat die Klägerin vom Beklagten verlangt.

Die Klägerin hat einen entsprechenden Leistungsantrag gestellt. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision hat der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage begehrt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien am 28. September 1989 über die Hauptsache einen Vergleich geschlossen.

II. Über die Kosten des Rechtsstreits war gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Beklagten aufzulegen, da seine Revision nach dem bisherigen Sach- und Streitstand, wie er dem Senat vorgelegen hat, unbegründet war. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten jedenfalls im Ergebnis zu



Recht antragsgemäß verurteilt.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte der Klägerin wegen der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten zum Ersatz der von ihr geleisteten Frachtkosten und der Verfahrenskosten zur Erlangung eines Titels gegen die Montan-Chemie GmbH verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung ergibt sich indes nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, aus der Herausgabe wissentlich unrichtig ausgestellter Konnossemente über einen Warenwert von mehr als 200.000,-- DM an die Firma Montan-Chemie GmbH. Hieraus ist der Klägerin kein Schaden entstanden. Es ist unstreitig, daß auf Druck der Klägerin die Lieferantin der Firma Montan-Chemie die zu verschiffenden Chemikalien, über welche die Konnossemente ausgestellt waren, ausgeliefert hat. Der Schaden der Klägerin besteht vielmehr darin, daß sie die von ihr für die Montan-Chemie GmbH an den Verlader gezahlten Frachtkosten wegen Insolvenz ihrer Kundin nicht erhalten hat und ihr Aufwendungen zur Erlangung eines Titels über diese Kosten entstanden sind. Dieser Schaden ist durch die Handlungen des Beklagten verursacht worden. Er hat ihn auch zu vertreten, weil er ohne Sicherheiten seitens der Montan-Chemie GmbH die Auszahlung der Frachtkosten an den Verlader zu Lasten der Klägerin angewiesen hat. Der Beklagte konnte schon deshalb nicht auf die Kreditwürdigkeit der Montan-Chemie GmbH vertrauen, weil diese vordatierte Konnossemente verlangt hatte, um damit Bankkredite zu erlangen. Zumindest hätte der Beklagte vor Zahlung der Frachtkosten bei der Klägerin nachfragen müssen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zumal er nach eigenem Sachvortrag verpflichtet war, alle wesentlichen Entscheidungen vorher mit der Geschäftsleitung der Klägerin abzustimmen.

2. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht zu Recht keine Haftungsbeschränkung des Beklagten angenommen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte den Schaden grob fahrlässig verursacht hat, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte für die Klägerin ein erkennbar riskantes Geschäft abgeschlossen und dadurch seine Sorgfaltspflicht als handlungsbevollmächtigter Abteilungsleiter und Akquisiteur der Klägerin in ungewöhnlich hohem Maße und auch in subjektiv unentschuldbarer Weise verletzt.

3. Der Kostentragungspflicht des Beklagten steht nicht entgegen, daß die Parteien in der Sache einen Vergleich geschlossen haben. Es kommt nicht auf die im Vergleich enthaltene Herabsetzung des Schadenersatzanspruchs an. Entscheidend ist, wie der Rechtsstreit nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich ausgegangen wäre (§ 91 a ZPO).

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Plenge

Hannig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)